**HAUPTSATZUNG**

**des Amtes Eggebek**

**Kreis Schleswig-Flensburg**

**in der Fassung vom 01.09.2020**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Eggebek vom 01.10.2019 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 07.11.2019 folgende Hauptsatzung des Amtes Eggebek erlassen:

**§ 1**

**Amtssitz, Siegel**

(1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Eggebek.

(2) Das Amt führt das Landessiegel mit der Inschrift „Amt Eggebek, Kreis Schleswig-Flensburg“.

**§ 2**

**Amtsausschuss**

(1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

(2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

**§ 3**

**Verwaltung**

Das Amt Eggebek unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

**§ 4**

**Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

Die Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.

**§ 5**

**Amtsdirektorin, Amtsdirektor**

(1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(2) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen 2 Stellvertretende/n der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

(3) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

(4) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 AO bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

(5) Sie oder er entscheidet über

1. Stundung und Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 500,00 €

2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,

3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,

4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 10.000,00 € nicht übersteigt,

5. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,

6. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Pacht-/Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt.

7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €.

8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ohne vorliegenden Sperrvermerk und der gesetzlichen Bestimmungen,

9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,

(6) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangerhörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßen Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes Eggebek mit der Beratung beauftragen.

**§ 6**

**Einstellung von Beschäftigten des Amtes**

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Mitarbeiter des Amtes Eggebek. § 8 Abs. 4 ist hierbei zu beachten.

**§ 7**

**Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Eggebek bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und der von der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen,

- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Eggebek,

- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,

- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betreiben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachlichen Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.

(4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen das Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

**§ 8**

**Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO i.V.m. § 15 d AO werden gebildet:

**a) Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

Der Hauptausschuss besteht aus insgesamt 9 Mitgliedern. 8 Mitglieder durch den Amtsausschuss aus seiner Mitte gewählten Stimmberechtigten sowie die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

* Aufgaben nach § 15 d AO i.V.m. § 45 b GO,
* Personalangelegenheiten im Rahmen der in § 8 Abs. 4 genannten Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber,
* Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses soweit diese nicht das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses betrifft,
* Vorbereitung des Haushaltsplanes

**b) Schulausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder aus den an der Schulträgerschaft beteiligten Gemeinden, davon bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer dieser Gemeinden angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet:

* Alle in Verbindung mit der Schulträgerschaft des Amtes Eggebek stehenden Aufgaben einschließlich erforderlicher Investitionsmaßnahmen.

Der Schulausschuss beteiligt die Schulleitungen aus der eigenen Schulträgerschaft des Amtes Eggebek in Angelegenheiten, welche ihre Schule betreffen, durch Einladung zu den Ausschusssitzungen. Die Schulleitung oder ihre Vertretung nimmt beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

**c) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung:

3 Mitglieder aus der Mitte des Amtsausschusses

Aufgabenbereich:

* Prüfung der Jahresrechnung

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.

(4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. Stundung und Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche von 500,00 € bis zu einem Betrag von 1.000,00 €

2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einen Betrag von 5.000,00 € bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,

3. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einen Betrag von 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,

4. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einer Gesamtbelastung von 10.000,00 € bis zu einer Gesamtbelastung von 25.000,00 €,

5. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen ab einen Wert des Vermögensgegenstandes oder einer Belastung einen Wert von 5.000,00 € bis zu einem Wert von 25.000,00 €,

6. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden ab einem monatlichen Pacht-/Mietzins ab 1.000,00 € bis 5.000,00 €.

7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von 2.500,00 € bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 10.000,00 € bis zu einem Wert von 25.000,00 €.

**§ 9**

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Namen, Anschriften, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlich, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

**§ 10**

**Verträge nach § 24 a AO i.Vm. § 29 Abs. 2 GO**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO (Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören) oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 € , bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt.

**§ 11**

**Verpflichtungserklärung**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

**§ 12**

**Veröffentlichungen**

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek und der Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup veröffentlich. Es trägt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Eggebek“ und erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement:

- vierteljährlich gegen Erstattung der Portokosten, zahlbar im Voraus;

- per Newsletter (elektronische Post) kostenfrei.

Einzelbezug:

- durch Abholung bei der Amtsverwaltung, Hauptstr. 2,24852 Eggebek, kostenfrei;

- per Post gegen eine Gebühr nach geltender Gebührensatzung des Amtes Eggebek.

Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Eggebek unter [www.amteggebek.de](http://www.amteggebek.de) kostenfrei heruntergeladen werden.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ hingewiesen.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. Mai 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juni 2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a AO i.V.m. § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 07.11.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eggebek, den 22.11.2019

Ute Richter

-Amtsvorsteherin-